

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
I C 6
925-2167

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Veranstaltungslärm-Verordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der
Veranstaltungslärm-Verordnung
Vom
24. März 2025

Auf Grund des § 17 Satz 1 und 2 Nummer 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin
vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität,
Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Artikel 1

Dem § 7 der Veranstaltungslärm-Verordnung vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Jeweils am 30. April und 2. Oktober kann bei störenden Veranstaltungen die Nachtzeit bis 24 Uhr sowie am 21. Juni vor Werktagen bis 23 Uhr und vor Sonn- und Feiertagen bis 24 Uhr hinausgeschoben werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Die Änderung der Verordnung dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Danach soll es Clubs und Kulturstätten ermöglicht werden, an bestimmten Tagen im Jahr bis Mitternacht Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen.

Nach dieser Änderungsverordnung kann u.a. am 30. April sowie am 2. Oktober auf bestimmten, geräuschintensiven, Veranstaltungen im Freien bis Mitternacht gefeiert werden. Die jeweiligen Folgetage sind stets Feiertage (Tag der Arbeit bzw. Tag der Deutschen Einheit). Diese beiden Feiertage haben für das Land Berlin eine überragende Bedeutung, die es rechtfertigt, an ihren jeweiligen Vorabenden ein ausgelassenes „Reinfeiern“ auf Veranstaltungen zu ermöglichen. Durch diese immissionsschutzrechtliche Begünstigung wird zudem Sorge dafür getragen, dass gerade die jüngere Generation an die besondere Bedeutung dieser beiden Feiertage erinnert wird. Die immissionsschutzrechtliche Begünstigung am 30. April sowie am 2. Oktober – und nicht am 1. Mai und 3. Oktober, wie es in den Richtlinien der Regierungspolitik steht – geht auf einen ausdrücklichen Wunsch aus der Veranstaltungsbranche zurück. Außerdem können am 21. Juni, wo auch in Berlin traditionell die Fête de la Musique stattfindet, auf bestimmten, geräuschintensiven, Veranstaltungen im Freien bis 23 Uhr oder 24 Uhr gefeiert werden.

Gerade diese Begünstigung trägt dazu bei, dass Berlin seinem Ruf als Kultur- und Musikhauptstadt auch in Zukunft weiter gerecht werden kann. Für die nach Artikel 1 immissionsschutzrechtlich begünstigten Veranstaltungstage ist es also zukünftig unter erleichterten Bedingungen möglich „Lange Nächte der Kultur“ durchzuführen.

Die Ausgestaltung der Begünstigung stellt außerdem sicher, dass die betroffene Nachbarschaft nicht über Gebühr durch die von erfassten Veranstaltungen verursachten Geräusche belastet wird. Die weiteren Vorgaben der Veranstaltungslärm-Verordnung ändern sich nicht. Das Hinausschieben der Nachtzeit wird lediglich an drei Tagen im Kalenderjahr zugelassen. Zudem ist die Dauer des Hinausschiebens davon abhängig, ob der jeweilige Folgetag ein Werk- oder ein Sonn- bzw. Feiertag ist (für den 21. Juni relevant). Schließlich steht die Zulassung des Hinausschiebens der Nachtzeit im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen der jeweils zuständigen Behörde, sodass auf Besonderheiten des Einzelfalles ausreichend Rücksicht genommen werden kann (z. B. wenn sich der gewünschte Veranstaltungsort im unmittelbaren Einwirkungsbereich von sensiblen Einrichtungen – wie etwa Pflegeheimen – befindet).

B. Rechtsgrundlage: § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin

C. Beteiligung des Rats der Bürgermeister: Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 20. März 2024 diese Verordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

D. Gesamtkosten: Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt: Die quantitativ ungewisse Inanspruchnahme der Begünstigung kann dazu führen, dass an drei Kalendertagen im Jahr maximal zwei Stunden länger „störende Veranstaltungen“ im Sinne des § 11 Absatz 1 Veranstaltungslärm-Verordnung durchgeführt werden können, als üblich. Dies kann mit

einer zusätzlichen Geräuschbelastung der angrenzenden Nachbarschaft verbunden sein.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 24.03.2025

Ute Bonde

.....

Senatorin für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

§ 7 VeranStLärmVO (alt)	§ 7 VeranStLärmVO (neu)
Hinausschieben der Nachtzeit	Hinausschieben der Nachtzeit
(1) Der Beginn der Nachtzeit kann abweichend von § 6 Absatz 1 und 2 im Einzelfall unter Beachtung der schutzwürdigen Belange der Nachbarschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 hinausgeschoben werden, wenn dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Der Beurteilungszeitraum während der Tageszeit wird rechnerisch mit 16 Stunden berücksichtigt. Eine achtstündige Nachtruhe muss im Einwirkungsbereich der Veranstaltung gewährleistet sein.	(1) Der Beginn der Nachtzeit kann abweichend von § 6 Absatz 1 und 2 im Einzelfall unter Beachtung der schutzwürdigen Belange der Nachbarschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 hinausgeschoben werden, wenn dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Der Beurteilungszeitraum während der Tageszeit wird rechnerisch mit 16 Stunden berücksichtigt. Eine achtstündige Nachtruhe muss im Einwirkungsbereich der Veranstaltung gewährleistet sein.
(2) Bei nicht störenden Veranstaltungen und wenig störenden Veranstaltungen ist vor Sonnabenden sowie vor Sonn- und Feiertagen eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit bis 23 Uhr zulässig. Das Ende der morgendlichen und der Beginn der abendlichen Tageszeit mit erhöhter Empfindlichkeit bleiben durch diese Regelung unverändert.	(2) Bei nicht störenden Veranstaltungen und wenig störenden Veranstaltungen ist vor Sonnabenden sowie vor Sonn- und Feiertagen eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit bis 23 Uhr zulässig. Das Ende der morgendlichen und der Beginn der abendlichen Tageszeit mit erhöhter Empfindlichkeit bleiben durch diese Regelung unverändert.
(3) Bei störenden Veranstaltungen ist eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit an allen Wochentagen bis 23 Uhr zulässig. Bei störenden Veranstaltungen mit herausragender Bedeutung kann in Ausnahmefällen der Beginn der Nachtzeit über 23 Uhr hinaus verschoben werden.	(3) Bei störenden Veranstaltungen ist eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit an allen Wochentagen bis 23 Uhr zulässig. Bei störenden Veranstaltungen mit herausragender Bedeutung kann in Ausnahmefällen der Beginn der Nachtzeit über 23 Uhr hinaus verschoben werden.
	(4) Jeweils am 30. April und 2. Oktober kann bei störenden Veranstaltungen die Nachtzeit bis 24 Uhr sowie am 21. Juni vor Werktagen bis 23 Uhr und vor Sonn- und Feiertagen bis 24 Uhr hinausgeschoben werden.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 17 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin

Rechtsverordnungen

Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Vorsorge sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen festzulegen sowie Regelungen zu verhaltensbezogenen Geräuschen zu treffen. Insbesondere können

1. technische und organisatorische Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
2. Anforderungen an bestimmte Verhaltensweisen, Tätigkeiten und die Verwendung von Werkzeugen, Maschinen oder Geräten,
3. Emissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte,
4. Vorgaben für die Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen,
5. Kriterien für die Zumutbarkeit von Geräuschemissionen,
6. Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen im Freien nach § 7 oder dem sonstigen Betrieb von Anlagen nach § 8,
7. Anforderungen an das Abbrennen von Feuerwerken sowie
8. Schutzmaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegt und das Verwaltungsverfahren geregelt werden.

§ 11 Veranstaltungslärm-Verordnung
Zumutbarkeit von störenden Veranstaltungen

(1) Unbeschadet § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 sind Veranstaltungen störend, wenn durch sie die in § 10 Absatz 1 genannten Immissionsrichtwerte überschritten werden oder wenn sie ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 Absatz 1 aufweisen. Durch störende Veranstaltungen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Gebiete/Anlagen	Immissionsrichtwert	
	Tageszeit	Nachtzeit
Kern-, Dorf- und Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	70 dB(A)	55 dB(A)

In Industriegebieten dürfen die für Industriegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden. In Gewerbegebieten dürfen die für Gewerbegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach § 10 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden.